

Reglement für den Zertifikatskurs Interprofessionelle Spezialisierte Palliative Care



b
UNIVERSITÄT
BERN

vom 17. Mai 2017, mit Änderungen vom 20. Januar 2021

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt den Zertifikatskurs Interprofessionelle spezialisierte Palliative Care (im Folgenden „Studiengang“). Der Studiengang wird vom Universitären Zentrum für Palliative Care angeboten und führt zur Erteilung des „Certificate of Advanced Studies in Specialist Palliative Care, Universität Bern (CAS PallCare Unibe)“.

Trägerschaft

Art. 2 Der Studiengang wird vom Universitären Zentrum für Palliative Care getragen. Dieses setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung des Studienganges. Diese erfolgt in Kooperation mit der Theologischen und der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät.

Zusammenarbeit

Art. 3¹ Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengang

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Der Studiengang richtet sich an Personen, die in den Bereichen der spezialisierten Palliative Care tätig sind: Pflegefachpersonen, Ärztinnen und Ärzte sowie weitere Fachpersonen, die Patientinnen und Patienten in spezialisierten Palliative-Care-Situationen mitbetreuen, so insbesondere aus Physiotherapie, Ergotherapie, Seelsorge, Psychologie, Ernährungsberatung, Sozialarbeit, Körpertherapie u. a.

Ziele

Art. 5 Die Teilnehmenden werden dazu befähigt, die Aufgabe einer Schlüsselperson für spezialisierte Palliative Care einzunehmen. Der Studiengang ermöglicht die Aneignung der theoretischen Grundlagen für die international definierten Kompetenzen in diesem Bereich.

Die Ziele des Studiengangs sind namentlich:

Die Teilnehmenden

- a sind in der Lage, in einem spezialisierten Palliative-Care-Team eine führende Rolle als Spezialistin oder Spezialist im Palliative-Care-Bereich einzunehmen,
- b kennen die notwendigen Kompetenzen im interprofessionellen Team unter besonderen Berücksichtigung der eigenen Profession,
- c verfügen über Spezialkenntnisse für die klinische Praxis,
- d kennen die Grenzen des eigenen Handelns in Anbetracht inkurabler Situationen,
- e besitzen Palliative-Care-Kompetenzen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Klinik, Bildung, Forschung und Service-Entwicklung im schweizerischen Kontext.

Umfang, Struktur und Inhalt

Art. 6¹ Der Studiengang umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte und ist modular aufgebaut.

² Er setzt sich zusammen aus [Fassung vom 20. Januar 2021]:

- a einem Kontaktstudium (fachspezifisches Curriculum) im Umfang von 10 ECTS-Punkten bestehend aus den Themenmodulen 1–5 gemäss Absatz 3 (Präsenzunterricht und Selbststudium)
- b dem Modul 6 im Umfang von 5 ECTS-Punkten, bestehend aus Fallberichten und dem Erwerb von Kompetenzen in Praxiserprobung im Umfang von 2 ECTS-Punkten (begleitetes Selbststudium und Arbeitsaufträge) und der Abschlussarbeit im Umfang von 3 ECTS-Punkten

³ Inhaltlich werden die folgenden Themenmodule gemäss dem nationalen Anforderungskatalog der Fachgesellschaft „palliative ch“ für spezialisierte Palliative Care abgedeckt [Fassung vom 20. Januar 2021]:

Modul 1: Grundlagen

Modul 2: Symptomkontrolle

Modul 3: Entscheidungsfindung und Vorgehen am Ende des Lebens

Modul 4: Netzwerkstruktur und -organisation

Modul 5: Support für das Umfeld (Carer)

Modul 6: Praktischer Teil und Abschlussarbeit

⁴ Die Programmleitung kann weitere Module anbieten.

Studienplan

Art. 7 Die konkrete Ausgestaltung des Studienganges regelt der Studienplan. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Lehrkörper

Art. 8 Für die Durchführung des Studiengangs können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen

des In- und Auslandes und ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien

Art. 9¹ Der Studiengang bedient sich unterschiedlicher Lehrmethoden und -techniken, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.

² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.

Qualitätssicherung und Reporting

Art. 10 Der Studiengang wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen

Art. 11¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang sind einerseits ein Hochschulabschluss auf Stufe Bachelor oder Master und andererseits Berufspraxis. Ebenfalls zugelassen werden Personen mit weiterführender Qualifikation auf Pflegestufe HF und Berufspraxis. Bei diesen kann die Programmleitung weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass sie den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

Als Berufspraxis gilt:

Für Ärztinnen und Ärzte: Mindestens zwei Jahre Berufspraxis, vorzugsweise in einem klinischen Arbeitsumfeld der spezialisierten Palliative Care sowie aktuell mindestens ein 30%-Pensum im klinischen Arbeitsfeld mit Bedarf an spezialisierter Palliative Care.

Für Pflegefachpersonen: Mindestens zwei Jahre Berufspraxis sowie mindestens ein 30%-Pensum im klinischen Arbeitsfeld in der spezialisierten Palliative Care.

Für Fachpersonen aus anderen Berufsfeldern: Mindestens zwei Jahre Berufspraxis mit konkreter Konfrontation mit Fragen der allgemeinen oder spezialisierten Palliative Care.

² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Sie erlässt die Kriterien und kann weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass die zugelassenen Personen den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

Status

Art. 12 Die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden an der Universität Bern als CAS-Studierende registriert.

Teilnehmendenzahl

Art. 13¹ Der Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Programmleitung kann die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische
Teilnahme

Art. 14 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Die Veranstaltungen des Studiengangs müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 90 % absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 15 ¹ Die Leistungskontrollen bestehen aus drei Fallbeschreibungen (strukturierte Fallberichte), dem Nachweis von praktischen Kompetenzen aus fünf Themen in Praxiserprobung sowie einer schriftlichen Abschlussarbeit, die im Rahmen des Modul 6 erarbeitet und bewertet wird. Der Dokumentation der Leistungen dient das Logbuch, das durch die Studienleitung auf Vollständigkeit geprüft und der Programmleitung vorgelegt wird. Damit wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele des Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind. *[Fassung vom 20. Januar 2021]*

² Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

³ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird im Studienplan sowie in Weisungen geregelt.

⁴ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁵ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das

Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertung

Art. 16 ¹ Die Leistungskontrollen werden auf der Grundlage eines Beurteilungsrasters mit „erfüllt“ oder mit „nicht erfüllt“ bewertet und gelten entsprechend als bestanden oder nicht bestanden.

² Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

³ Ist die Leistungskontrolle mit „nicht bestanden“ beurteilt worden, so kann sie einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens 12 Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung des Teilnehmenden erfolgen.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 17 ¹ Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Die maximale Studienzeit beträgt 3 Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Anrechnung externer Studienleistungen

Art. 18 Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von $\frac{1}{3}$ der ECTS-Punkte des Studiengangs angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf 5 Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.

Abschluss

Art. 19 ¹ Die Medizinische Fakultät stellt den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das „Certificate of Advanced Studies in Specialist Palliative Care, Universität Bern (CAS PallCare Unibe)“ aus, das von der Dekanin oder vom Dekan der Medizinischen Fakultät unterzeichnet ist.

² Der Abschluss wird erteilt werden, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studienganges besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

³ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁴ Der CAS-Abschluss allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁵ Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile. ECTS-

Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁶Die Teilnahme an einzelnen Modulen bzw. Unterrichtseinheiten wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Punkte bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 20 ¹ Der Studiengang finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

²Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung, Fälligkeit, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 21 ¹ Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den gesamten Studiengang im Rahmen von CHF 7500.– bis CHF 10000.– fest. Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

²Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanzielle Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Zertifikates beglichen sein.

³Ein Rückzug der Anmeldung für den Studiengang vor der Anmeldebestätigung ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Erhalt der Anmeldebestätigung werden wie folgt Stornierungskosten in Rechnung gestellt:

- a CHF 300 bis vier Monate vor Studiengangsstart
- b CHF 500 ab vier Monate bis 30 Tage vor Studiengangsstart
- c Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe ab 30 Tage vor Studiengangsstart

Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 300 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen. *[Fassung vom 20. Januar 2021]*

6. Organisation

Programmleitung

Art. 22 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studienganges aus.

²Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass des Studienplans, Genehmigung des Studienprogramms und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Programms, wobei Unterrichtseinheiten zu

Seelsorge und Spiritual Care vom Kooperationspartner Theologische Fakultät und jene zu Psychologie vom Kooperationspartner der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät verantwortet werden,

- b* Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c* Genehmigung des Budgets und Festsetzen der Kursgelder,
- d* Entscheid über die Zulassung zum Studiengang,
- e* Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f* Entscheid über die Verleihung der Abschlüsse,
- g* Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation des Studienganges.

³ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern der Medizinischen Fakultät, je einem Mitglied der Theologischen und der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern sowie zwei externen Fachpersonen aus dem Bereich Palliative Care und Pflege. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter ist stimmberechtigtes Mitglied der Programmleitung. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴ Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern der Medizinischen Fakultät und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 23 ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird vom Universitären Zentrum für Palliative Care nach Rücksprache mit der Programmleitung bestimmt.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a* Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b* Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c* Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d* Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e* Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f* Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zum Studiengang,
- g* Qualitätssicherung und -reporting
- h* Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i* weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 24 ¹ Die Verfügungen der Medizinischen Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 25 Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2017 in Kraft.

Von der der Medizinischen Fakultät beschlossen:

Bern, 17.05.2017

Der Dekan

Prof. Dr. Hans-Uwe Simon

Vom Senat genehmigt:

Bern, 30.05.2017

Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 20. Januar 2021, in Kraft am 17. Februar 2021